

**2021/1383/600**

öffentlich

Beschlussvorlage

600 - Bauverwaltung / Vergabe

Bericht erstattet: Missy, Frank



## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg ( Verwaltungsgebührensatzung )**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	06.07.2022	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	21.07.2022	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg (Verwaltungsgebührensatzung) wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Die Gebührenhöhe wurde seit 2003 nicht mehr geändert.

Insbesondere im Bereich des Stadtbauamtes ergeben sich Änderungserfordernisse zur Aufnahme neuer und zum Wegfall veralteter Tarife sowie zur Anpassung der Höhe verschiedener Gebührentarife. Gebührentarife anderer Städte und Gemeinden wurden zum Vergleich herangezogen.

### **Anlage/n**

- 1 Änderung Verwaltungsgebührensatzung (öffentlich)
- 2 Gebührentarif (öffentlich)
- 3 Gegenüberstellung (öffentlich)

---

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg ( Verwaltungsgebührensatzung )**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2050 vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg vom 18. Dezember 2003, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Kreisstadt Homburg vom 10. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

- (1) Die laufenden Nummern 17. – 20. sowie Nr. 23. werden ersatzlos gestrichen.
- (2) Aus den laufenden Nummern 21. und 22. sowie aus den laufenden Nummern 24. – 26. werden dementsprechend die laufenden Nummern 17. und 18. bzw. die laufenden Nummern 19. – 21. Aus der laufenden Nummer 27. wird die laufende Nummer 22. Die laufende Nummer 28. wird in der laufenden Nummer 25. neu geregelt.
- (3) Folgende Änderungen werden vorgenommen:
  - Lfd. Nr. 19.: Die Gebühr für die Jahresarlaubnis wird von 60,00 € auf 100 € und die Gebühr für die Einzelerlaubnis von 10,00 € auf 25,00 € festgesetzt.
  - Lfd. Nr. 20.: Die Gebühr wird von 30,00 € auf 45,00 € festgesetzt.
  - Lfd. Nr. 21.: Es wird künftig unterschieden in eine Einzelgebühr (5,00 €) und eine Jahresgebühr (100,00 €).
  - Lfd. Nr. 22.: Die Maximalgebühr wird von 30,00 € auf 50,00 € festgesetzt.
  - Lfd. Nr. 25.: Die Gebühren für Streckenverlegungen (insb. gemäß § 127 TKG) werden wie folgt festgesetzt:
    - 25.1 Kleinere/geringfügige bauliche Maßnahmen (max. 100m Länge):

- 
- a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder zur Verhinderung von Störungen und
  - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen von 125,00 € auf 100,00 € – 2.500,00 €,
- 25.2 je weitere angefangene 100 Meter ändert sich die Gebühr von 64,00 € auf 25% der Ursprungsgebühr.
- 25.3 Sonstige bauliche Maßnahmen werden mit 250,00 € - 2.500,00 € veranschlagt.

(4) Die laufenden Nummern 23. und 24. werden eingefügt:

„Lfd. Nr. 23.: Grünschnittkarte: 25,00 € bis 50,00 €

Lfd. Nr. 24.: Aufbruchgenehmigung (gemäß §18 SStrG) für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße  $\leq 1,2 \text{ m}^2$ ) und Bohrungen: erstmalig 100,00 €  
Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigungen (gemäß §18 SStrG): erstmalig 100,00 € bis 2.500,00 €

Verlängerung der Genehmigung: je 25 % der Erstgenehmigungsgebühr „

## **Artikel II.**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Homburg, den

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Michael Forster  
(Bürgermeister)

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**GEBÜHRENTARIF**  
**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**in der Kreisstadt Homburg vom 21. Juli 2022**

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gebühr EUR
<b>ALLGEMEINE GEBÜHREN</b>		
( Von sämtlichen Ämtern anzuwenden, sofern nicht Sondergebühren festgesetzt sind. )		
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, je nach Zeitaufwand ..... mindestens für jede angefangene Seite .....	1,00 – 25,00 1,00
2.	Anfertigen von Fotokopien je Seite DIN A 4 ..... je Seite DIN A 3 .....	0,20 0,30
3.	Kopien von Satzungen und ähnlichem je Seite..... mindestens ..... maximal .....	0,50 3,00 15,00
4.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen, Karten u.ä. für jede angefangene Seite .....	2,00
5.	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen ( z.B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen usw. ) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf .....	5,00
6.	Zweitstücke ( Duplikate ) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen ( Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Zeugnis, Ausweis u.ä. ), sofern der Antragsteller keinen Anspruch auf die Ausfertigung hat und soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt, für die erste Seite ..... für jede weitere Seite .....	3,00 1,00

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr EUR</b>
7.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen .....	2,50
8.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite .....	0,50
	mindestens jedoch .....	3,00

## **BESONDERE GEBÜHREN**

### **Hauptamt**

- EDV -

9.	Benutzung der EDV-Anlage einschließlich Operating und Inanspruchnahme von Verwaltungspersonal je Stunde .....	100,00
10.	Inanspruchnahme von DV-Personal je angefangene Stunde ....	36,00
11.	Materialkosten werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 v.H. Verwaltungskosten berechnet.	
12.	DV-Sonderaufträge werden nach zeitlicher Inanspruchnahme des Systems und des DV-Personals auf der Basis der jeweiligen echten Kosten ermittelt.	

### **Stadtkämmerei**

13.	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften und die Verwaltung der Bürgschaft wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie wird jährlich in der Höhe erhoben, die sich aus der Zinsdifferenz zwischen den Konditionen eines kommunal verbürgten Darlehens einerseits und eines ohne kommunale Bürgschaft aufgenommenen Darlehen andererseits ergibt. Die jährlich zu erhebende Gebühr kann auch auf die gesamte Laufzeit der Bürgschaft kapitalisiert werden.  ( Die Erhebung von Gebühren unterbleibt in den Fällen, in denen die Übernahme einer Ausfallbürgschaft erforderlich wird, weil Grundstücke mangels Abmarkung noch nicht übereignet werden konnten. )	
14.	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden usw. ....	3,00

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr EUR</b>
15.	Bescheinigungen über Leistungen ( Erschließungsbeitrag, Ausbaubeitrag, Kanalanschlussbeitrag, usw. ) ..... je Abgabearart pro Grundstück mindestens .....	5,00 – 30,00 2,00
16.	Ersatzhundesteuermarke	2,50

### **Stadtbauamt**

17.	Abgabe von Kartenausdrucken in analoger Form	
17.1	DIN A 4 oder bis zu 0,12 qm .....	20,00
17.2	DIN A 3 oder bis zu 0,24 qm .....	26,00
17.3	DIN A 2 oder bis zu 0,49 qm .....	51,00
17.4	DIN A 1 oder bis zu 1,00 qm .....	73,50
17.5	DIN A 0 oder bis zu 1,30 qm .....	106,00
17.6	für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück. ....	10% der Gebühr nach Nrn.17.1 – 17.5
18.	Vervielfältigungen von sonstigen amtseigenen Unterlagen:	
18.1	DIN A 4, je Blatt .....	2,50
18.2	DIN A 3, je Blatt .....	5,00
18.3	DIN A 2, je Blatt .....	10,00
18.4	Bei über diese DIN-Norm hinausgehenden Größen werden für jeden angefangenen Quadratmeter Papier berechnet:	
	a) bei Normalpapier .....	20,00
	b) bei Mutterpauspapier .....	25,00
18.5	c) bei Papier auf Gewebe .....	30,00

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr EUR</b>
19.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten von Grabmalherstellern und Gartenbaubetrieben auf den Friedhöfen	
	a) Jahreserlaubnis .....	100,00
	b) Einzelerlaubnis für Grabmalhersteller .....	25,00
20.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabdenkmälern und anderen Baulichkeiten .....	45,00
	(ausgenommen provisorische Holzkreuze nach Vorschrift der Stadt )	
21.	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug	
	Einzelgebühr .....	5,00
	Jahresgebühr .....	100,00
22.	Genehmigung nach § 144 ff. BauGB, Negativzeugnisse, Verkaufrechte nach BauGB oder aus einem anderen Rechtsgrund	10,00 – 50,00
23.	Grünschnittkarte .....	25,00 – 50,00
24.	Aufbruchgenehmigung gem. § 18 SStrG für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße ≤ 1,2 m <sup>2</sup> und Bohrungen): erstmalig .....	100,00
	Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigungen (gemäß §18 SStrG): erstmalig .....	100,00-2.500,00
	Verlängerung der Genehmigung: .....	je 25 % der Erstgenehmigungsgebühr
25.	Genehmigung für Streckenverlegungen (insb. gem. § 127 TKG)	
25.1	Kleine/geringfügige bauliche Maßnahmen (max. 100 m Länge):	
	a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder zur Verhinderung von Störungen und	
	b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen .....	100,00 – 2.500,00
25.2	je weitere angefangene 100 m .....	25 % Ursprungsgebühr
25.3	Sonstige bauliche Maßnahme .....	250,00 – 2.500,00

Lfd. Nr.	Gebührentarif <b>BISHER</b>	Lfd. Nr.	Gebührentarif <b>NEU</b>	Begründung /Erläuterung
17.	Abgabe von Verdingungsunterlagen je Blatt ..... 0,25 je Datenträger..... 1,00 mindestens jedoch ..... 5,00			Wird gestrichen: die Abgabe von Verdingungsunterlagen hat mittlerweile kostenfrei zu erfolgen.
18.	Abgabe von Verdingungsunterlagen, die von Ingenieurbüros oder freischaffenden Architekten für die Stadt erstellt werden .....gegen Erstattung der baren Auslagen			Wird gestrichen: die Abgabe von Verdingungsunterlagen hat mittlerweile kostenfrei zu erfolgen.
19.	Einsichtnahme in Hausakten (ohne Abzeichnung) ..... 5,00			Wird gestrichen: es gelten zukünftig die allgemeinen Gebührentarife des Hauptamtes bzw. des Landes (UBA).
20.	Vorlage von Hausakten und städtischem Planmaterial zum Abzeichnen von Plänen: für jede angefangene Stunde ..... 10,00			Wird gestrichen: es gelten zukünftig die allgemeinen Gebührentarife des Hauptamtes bzw. des Landes (UBA).
21. 21.1 21.2 21.3 21.4 21.5 21.6	Abgabe von Kartenausügen in analoger Form DIN A 4 oder bis zu 0,12 qm .....20,00 DIN A 3 oder bis zu 0,24 qm .....26,00 DIN A 2 oder bis zu 0,49 qm .....51,00 DIN A 1 oder bis zu 1,00 qm ..... 73,50 DIN A 0 oder bis zu 1,30 qm ..... 106,00 für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück..... 10% der Gebühr nach Nrn. 21.1 – 21.5	17. 17.1 17.2 17.3 17.4 17.5 17.6	Abgabe von Kartenausügen in analoger Form DIN A 4 oder bis zu 0,12 qm ..... 20,00 DIN A 3 oder bis zu 0,24 qm ..... 26,00 DIN A 2 oder bis zu 0,49 qm ..... 51,00 DIN A 1 oder bis zu 1,00 qm ... 73,50 DIN A 0 oder bis zu 1,30 qm .. 106,00 für jedes gleichzeitig hergestellte Mehrstück..... 10% der Gebühr nach Nrn. 17.1 – 17.5	Anpassung der laufenden Nummerierung
22. 22.1 22.2 22.3 22.4	Vervielfältigungen von sonstigen amtseigenen Unterlagen: DIN A 4, je Blatt ..... 2,50 DIN A 3, je Blatt ..... 5,00 DIN A 2, je Blatt ..... 10,00 Bei über diese DIN-Norm hinausgehenden Größen werden für jeden angefangenen Quadratmeter Papier berechnet: a) bei Normalpapier ..... 20,00 b) bei Mutterpauspapier ..... 25,00 c) bei Papier auf Gewebe ..... 30,00	18. 18.1 18.2 18.3 18.4	Vervielfältigungen von sonstigen amtseigenen Unterlagen: DIN A 4, je Blatt ..... 2,50 DIN A 3, je Blatt ..... 5,00 DIN A 2, je Blatt ..... 10,00 Bei über diese DIN-Norm hinausgehenden Größen werden für jeden angefangenen Quadratmeter Papier berechnet: a) bei Normalpapier ..... 20,00 b) bei Mutterpauspapier ..... 25,00 c) bei Papier auf Gewebe ..... 30,00	Anpassung der laufenden Nummerierung

23.	Inanspruchnahme von Bediensteten Zeitaufwand je angefangene Arbeitshalbstunde			Die lfd. Nr. 23 wird mangels praktischer Relevanz ausnahmslos gestrichen.
23.1	von Beamten des höheren Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten ..... 36,00			
23.2	von Beamten des gehobenen Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten ..... 27,50			
23.3	von Beamten des mittleren Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten und von Facharbeitern ..... 23,00			
23.4	von Beamten des einfachen Dienstes oder von vergleichbaren Angestellten und von Gehilfen ..... 15,50			
23.5	für die Gestellung eines Transportmittels (für Personen und Geräte) und Stellung des Abmarkungsmaterials und der Messgeräte, je Messung pauschal ..... 25,00			
24.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten von Grabmalherstellern und Gartenbaubetrieben auf den Friedhöfen a) Jahreserlaubnis ..... 60,00 b) Einzelerlaubnis für Grabmalhersteller . 10,00	19.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten von Grabmalherstellern und Gartenbaubetrieben auf den Friedhöfen a) Jahreserlaubnis ..... ..100,00 b) Einzelerlaubnis für Grabmalhersteller ..... 25,00	Anhebung der seit 2003 unveränderten Höhe und Anpassung der laufenden Nummerierung
25.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabdenkmälern und anderen Baulichkeiten ..... 30,00  (ausgenommen provisorische Holzkreuze nach Vorschrift der Stadt)	20.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabdenkmälern und anderen Baulichkeiten ..... 45,00  (ausgenommen provisorische Holzkreuze nach Vorschrift der Stadt)	Anpassung der seit 2003 geltenden Höhe
26.	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug für 5 Jahre ..... 5,00	21.	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug Einzelgebühr 5,00 Jahresgebühr 100,00	Abstufung in Einzelgebühr (i.d.R. für Private) und Jahresgebühr (i.d.R. für Bestatter und Steinmetze) und Anpassung der laufenden Nummerierung

27.	Genehmigung nach § 144 ff. BauGB, Negativzeugnisse, Vorkaufsrechte nach BauGB oder aus einem anderen Rechtsgrund .....10,00 – 30,00	22.	Genehmigung nach § 144 ff. BauGB, Negativzeugnisse, Vorkaufsrechte nach BauGB oder aus einem anderen Rechtsgrund .....10,00 – 50,00	Erhöhung der Maximalgebühr. Berücksichtigt den erhöhten Prüfungsaufwand bei mehreren Grundstücken in unterschiedlichen Ortslagen und Fluren sowie in Verbindung mit Genehmigungen in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und Anpassung der laufenden Nummerierung
28.	Genehmigungen gemäß § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes für Streckenverlegungen 28.1 bis 100 Meter Länge ..... 125,00 28.2 je weitere angefangene 100 Meter . .... 64,00			Neuregelung in Nr. 25!
29.		23.	Grünschnittkarte 25,00 – 50,00	NEU Ggf. Ermöglichung einer schrittweisen Anpassung der derzeitigen Gebühr von 25,00
		24.	Aufbruchgenehmigung gem. § 18 SStrG für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße $\leq 1,2 \text{ m}^2$ und Bohrungen erstmalig 100,00 Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigungen erstmalig 100,00- 2.500,00 Verlängerung der Genehmigung je 25 % der Erstgenehmigungsgebühr	NEU Berücksichtigt u.a. den Verwaltungsaufwand für die Abnahme sowie den Wertverlust. Aufbruchrichtlinie wird zudem erstellt.
		25. 25.1	Genehmigung für Streckenverlegungen (insb. gem. § 127 TKG) kleine/geringfügige bauliche Maßnahmen (max. 100 m Länge: a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder zur Verhinderung von Störungen und b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher	<b>NEU</b> Berücksichtigt u.a. den Verwaltungsaufwand für die Abnahme sowie den Wertverlust.

			Verkehrsflächen	100,00 – 2.500,00	
		25.2	je weitere angefangene 100 m Ursprungsgebühr	25 % der	
		25.3	Sonstige bauliche Maßnahme	250,00 – 2.500,00	